



Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Bürgerservice und Brandschutz, Bereich Einwohnermeldewesen

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörde hat gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. S. 1084) in der aktuell gültigen Fassung (BMG) i. V. m. § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes (SG) bis zum 31. März eines Jahres zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen und
3. gegenwärtige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Übersendung von Informationsmaterial nach § 58 c Abs. 2 SG verwendet werden.

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Einer Datenweitergabe können Sie formlos widersprechen. Informationen dazu finden Sie auch auf der Internetseite <https://www.greifswald.de>. Sie können die Einrichtung der Übermittlungssperre auch online beantragen [Übermittlungssperre beantragen](#). Ein einmal eingetragener Widerspruch bleibt bis zum Widerruf bestehen.

Widersprüche richten Sie bitte an folgende Anschrift:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Amt für Bürgerservice und Brandschutz
Einwohnermeldewesen
Postfach 3153
17461 Greifswald